

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 03. Februar 2020 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 9. Dezember 2019 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 1. Rechnungsabschluss 2018; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	6
TOP 2. Voranschlag für das Jahr 2020; Beschlussfassung	8
TOP 3. Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 – 2024 samt Prioritätenreihung	10
TOP 4. Budget 2020 und mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2020 - 2024 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“; Genehmigung	11
TOP 5. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	12
TOP 6. Gewährung einer Ordinationseinrichtungshilfe für Allgemeinmediziner; Beschlussfassung	15
TOP 7. Ansuchen der Fa. HS Immobilien GmbH um Nachlass der Anschlussgebühren für die Liegenschaft Gewerbepark 1; Beschlussfassung	16
TOP 8. Abschluss eines Übereinkommens (Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.); Beschlussfassung	17
TOP 9. Abschluss eines Pachtvertrages (Pfarrcaritas St. Georgen i. A.); Beschlussfassung	18
TOP 10. Abschluss von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung	19
TOP 11. Attergauer Seniorenheim – Sanierung; Grundsatzbeschlussfassung	20
TOP 12. Ärzte- und Therapiezentrum	21

a)	Einvernehmliche Vertragsauflösung; Beschlussfassung	21
b)	Abschluss eines Mietvertrages; Beschlussfassung	22
TOP 13.	Verlängerung des Optionsvertrages mit der Erlinger Holding GmbH vom 05.11.2018; Beschlussfassung	23
TOP 14.	Abschluss eines Förderungsvertrages WVA BA 13 Erweiterung 2017; Beschlussfassung	26
TOP 15.	Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 (teilweise Aufhebung der Verordnung vom 24.09.2019); Beschlussfassung	29
TOP 16.	Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs 7 Oö. AWG 2009 an den BAV Vöcklabruck; Beschlussfassung	30
TOP 17.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.119 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.34; Änderung der Beschlussfassung vom 16. April 2019	32
TOP 18.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.127; Beschlussfassung	37
TOP 19.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.128; Beschlussfassung	40
TOP 20.	Bebauungsplan Nr. 20 (Löckhergründe) Änderung Nr. 2; Beschlussfassung	42
TOP 21.	Bebauungsplan Nr. 24 (Doblergasse) Änderung Nr. 1; Beschlussfassung	44
TOP 22.	Baulandsicherungsvertrag – Überarbeitung; Beschlussfassung	46
TOP 23.	Verlängerung der Gewerbeförderung „Neu“ ab 2020 (Richtlinien für Gewerbeförderung zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau); Beschlussfassung	47
TOP 24.	Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages; Beschlussfassung	49
TOP 25.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.120 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.36 (keine Weiterführung des Verfahrens); Beschlussfassung	50
TOP 26.	Allfälliges	52

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer.
- ❖ informiert, dass sich GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR DI(FH) Alexander Rabanek-Steinberger, GR Hans Simon, ErsGR Karin Zsitek, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Fabian Neubacher, BSc MSc, GR Norbert Liftingner, ErsGR Philipp Willner und ErsGR Peter Schöndorfer für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Peter Böckl, ErsGR Otto Renner und ErsGR Elfriede Brandl anwesend.
- ❖ setzt gemäß § 46 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 den Tagesordnungspunkt 10. „Abschluss von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung“ vor Eintritt in die Tagesordnung ab.
- ❖ informiert, dass aufgrund der in der Gemeinderatssitzung am 31. Juli 2018 beschlossenen Übertragungsverordnung in der Angelegenheit Neubau eines Ärzte- und Therapiezentrum mit 2 Kindergartengruppen und einer Tiefgarage folgende Aufträge bzw. Zusatzaufträge vergeben wurden:

a) Bürgermeister

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Fensterbedruckung	Druckstore GmbH	€ 610,10
Alu-Glasbau	Unimet	€ 3.018,91
Netzentkopplung PV-Anlage	Netz OÖ	€ 92,70
Fliesen	Spitzbart	€ 3.722,30
Baureinigung	Kompass Gebäudereinigung	€ 295
Transport-Ausgabewagen	Rechberger	€ 627,90

Fensterbedruckung	Druckstore GmbH	€ 761,70
Bodenleger	Hoffmann & Co GmbH	€ 1.347,06
Fassadensanierung Haus der Kultur	Der freundliche Maler	€ 7.563,28
Rolltor	Jetzinger	€ 320,00
Dichtung Brandschutztüren (Zusatzauftrag)	Tortec GmbH	€ 304,00
Zusätzliche Einrichtung Kindergarten	Schorn	€ 786,86
Markisen	Leibetseder GmbH	€ 796,39
Trockenbau	THT	€ 6.421,93
Malerarbeiten	Der freundliche Maler	€ 5360,04
Aufzug	Kone	€ 975,00
Alu-Glasbau (Zusatzauftrag)	Unimet	€ 470,92
Baumeister-Regiearbeiten	Schönleitner	€ 108,10

b) Gemeindevorstand

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Wärmedämmung – Zusatz	Leitner gmbH & CoKG, Haslach a.d. Mühl	€ 11.841,51
Einbauküche und Garderobe	Steinbichler Josef Montagen, Mitterweg 6, 4880 St. Georgen im Attergau	€ 6.507,50

- ❖ informiert, dass aufgrund der in der Gemeinderatssitzung am 26. Februar 2019 beschlossenen Übertragungsverordnung in der Angelegenheit „Attergauer Freizeitzentrum – Tennishalle“ folgende Aufträge bzw. Zusatzaufträge vergeben wurden:

a) Bürgermeister

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Maler	Wandl GmbH	€ 6.417,28
Stellungnahme Solaranlage	TB Ing. Christian Brand	€ 300,00

Es folgt die Vorstellung eines Bauprojektes durch die Welser Heimstätte bzw. Herrn Martin Häupl.

TOP 1. Rechnungsabschluss 2018; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Bgm. Ferdinand Aigner verliest folgende Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Dezember 2019, Zl. BHVBGem-2019-470823/40-OJ zum Rechnungsabschluss 2018.

Eingeschränkte Prüfung zum Rechnungsabschluss 2018 der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt bei Gesamteinnahmen von 11.856.589 Euro und Gesamtausgaben von 11.828.499 Euro mit einem Überschuss in Höhe von 28.090 Euro ab.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres:

	2017	2018	Differenz
Ordentliches Haushaltsergebnis	0	28.090	28.090
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile	3.661.357	3.789.675	128.318
Strukturfonds Gde.Finanz.Neu	0	308.264	308.264
Finanzzuweisung § 25 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	23.630	22.962	-668
Gemeindeabgaben	1.585.515	1.647.035	61.521
Ausgaben			
Investitionen	83.449	140.116	-56.667
Instandhaltungen	222.673	219.075	3.598
Personal inkl. Pensionen (ohne Seniorenheim)	1.697.310	1.828.957	-131.647
SHV-Bezirksumlage	1.200.911	1.216.481	-15.570
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	896.348	967.255	-70.907

Weitere Feststellungen:

Vorlage an die Aufsichtsbehörde:

Gemäß § 93 Abs. 3 Oö. GemO ist der Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu erledigen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres (d.h. bis spätestens 30. April) der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann.

Der Rechnungsabschluss 2018 ist per 07.05.2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingelangt.

Wir erinnern an die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Schuldennachweis:

Im Zuge der Prüfung wurde eine Abweichung der Summe der Zinsen lt. Nachweis mit der Querschnittskennziffer 25 festgestellt.

Es wäre auf eine Übereinstimmung der Summen des Zuganges (54 und 55), des Abganges (64 und 65) sowie der Zinsen (25) lt. Schuldennachweis mit den Kennziffern des Rechnungsquerschnittes zu achten.

Kontierungsempfehlungen:

bisherige HHst.		richtige HHst.
2/920/84441	Aufschließungsbeiträge Straße	2/920/8440
2/920/84421	Aufschließungsbeiträge Wasser	2/920/8441
2/920/84431	Aufschließungsbeiträge Abwasser	2/920/8442

2/920/8452	Erhaltungsbeiträge Wasser	2/920/8451
2/920/8453	Erhaltungsbeiträge Abwasser	2/920/8452

Raumordnung – Flächenwidmungsplan, örtliches Entwicklungskonzept:

Wir empfehlen, die im Unterabschnitt 031 „Amt für Raumordnung und Raumplanung“ veranschlagten „Entgelte für sonstige Leistungen“ gegebenenfalls in Ausgaben für Flächenwidmungspläne (Post 7287) und in Ausgaben für örtliche Entwicklungskonzepte (Post 7288) zu splitten.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Dezember 2019, Zl. BHVBGem-2019-470823/40-OJ zum Rechnungsabschluss 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ulrike Lisko ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

GR Ulrike Lisko nimmt an der Sitzung teil – 18:55 Uhr

TOP 2. Voranschlag für das Jahr 2020; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Das Budget wurde im Vorfeld eingehend besprochen und in der Sitzung des Finanzausschusses vom 28.01.2020 ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Nach Verlesung des Vorberichtes stellt **Bgm. Ferdinand Aigner** folgenden

Antrag:

Der im Entwurf vorliegende Voranschlag für das Finanzjahr 2020 wird im Finanzierungshaushalt wie folgt festgestellt:

Mittelaufbringung	€ 15.185.700,00
Mittelverwendung	€ 15.382.700,00
Differenz	€ - 197.000,00

Die finanzielle Ausgeglichenheit wird durch die Rücklage der Infrastrukturkostenbeiträge des Gewerbegebietes Mitterweg in voraussichtlicher Höhe von € 200.000,00 hergestellt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2020 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 600.000,00 festgesetzt.

Debatte:

GR Johann Fischer teilt mit, dass er anfangs dem Budget nicht zustimmen wollte. Es hat am Vortag eine Budgetbesprechung gegeben, wobei viele offene Fragen geklärt wurden. Er hat sich auch nochmals das Erklärungsvideo des Gemeindebundes angesehen. Vieles kann durch die VRV 2015 nicht mehr so dargestellt werden wie früher. Er hat versucht, manche Zahlen zu vergleichen. Die Abweichungen sind seiner Meinung nach nicht sehr groß. Er erkundigt sich, weshalb die Kosten für den Bereich „Einwohneramt“ so gestiegen sind.

Johanna Gstöttner erklärt, dass sich dies unter anderem aus der höheren Einstufung einer Mitarbeiterin ergeben hat.

GR Johann Fischer gibt bekannt, dass es noch bei einigen weiteren Bereichen Erhöhungen gegeben hat. Er erkundigt sich, ob das „Essen auf Rädern“ ausgeglichen ist. Außerdem erkundigt er sich, ob bei der ehemaligen „Systemec-Halle“ alles abbezahlt wurde.

Johanna Gstöttner teilt mit, dass das „Essen auf Rädern“ ausgeglichen budgetiert wurde. Bezüglich Systemec erklärt sie, dass der Tilgungsplan langfristig ist und dass noch nicht alles abgeschlossen ist.

GR Johann Fischer erkundigt sich, weshalb die Ausgaben für den Reinhaltverband so steigen.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass seitens des Verbandes einige Investitionen getätigt wurden, die nun den Gemeinden weiterverrechnet werden.

GR Martin Plackner bedankt sich bei der Finanzabteilung für die Erstellung des Voranschlages. Er erkundigt sich, wie die Vorgehensweise bei den planmäßigen Abschreibungen ist.

Johanna Gstöttner teilt mit, dass das gesamte Vermögen für die Eröffnungsbilanz erfasst werden musste. Die Abschreibungen sind nun im Voranschlag bereits berücksichtigt.

GV Hermann Haberl hofft, dass für das verbleibende Grundstück im Gewerbepark noch ein Käufer gefunden werden kann, da dadurch noch Infrastrukturkostenbeiträge hereinkommen würden. Außerdem hofft er, dass sich ein Betrieb mit vielen Arbeitsplätzen ansiedelt.

GV Franz Schneeweiß merkt an, dass in der Gemeinde viel Geld „bewegt“ wird. Er hofft, dass die Vorgaben des Budgets bis zum Ende des Jahres gut eingehalten werden können.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 3. Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 – 2024 samt Prioritätenreihung

Bgm. Ferdinand Aigner merkt an, dass der mittelfristige Finanzplan gemeinsam mit dem Voranschlag an alle Gemeindefraktionen übermittelt wurde.

Die Auflistung der einzelnen Vorhaben ist unter dem Punkt „Nachweis der Investitionstätigkeit“ im Voranschlag zu finden.

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung Neu“ muss mit dem mittelfristigen Finanzplan auch eine Prioritätenreihung der Vorhaben beschlossen werden. Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung ist Basis für Mittelgewährungen innerhalb der „Gemeindefinanzierung Neu“.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 28. Jänner 2020 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den im Entwurf vorliegenden mittelfristigen Finanzplan der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau für die Jahre 2020 – 2024 zu genehmigen und folgende Prioritätenreihung der Vorhaben zu beschließen:

- Priorität 1 – Straßenbau (Ansatz - 612000)
- Priorität 2 – USC Tennisplatzsanierung (Ansatz - 262000)
- Priorität 3 – Umbau Seniorenheim (Ansatz - 420000)
- Priorität 4 – Hochwasserschutz (finanzielle Mittel ab 2021 notwendig)
- Priorität 5 – Zubau Leichenhalle (Ansatz - 817000)
- Priorität 6 – Umbau Zeughaus FF St. Georgen im Attergau (Ansatz – 163500)
- Priorität 7 – Kommunalfahrzeug (Ansatz - 617000)
- Priorität 8 – Ankauf eines Hubrettungsgerätes
- Priorität 9 – Neubau eines Kindergartens
- Priorität 10 – Schulneubau

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 4. Budget 2020 und mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2020 - 2024 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Markt-gemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“; Genehmigung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. (Komplementär) hat entsprechend dem Gesellschaftsvertrag alljährlich für die VFI & Co KG einen Voranschlag sowie einen mittelfristigen Finanzplan zu erstellen und der Markt-gemeinde St.Georgen i. A. als Kommanditistin zur Genehmigung vorzulegen.

Im Voranschlag für das FJ 2020 sind die Mittelaufbringung und die Mittelverwendung jeweils in Höhe von € 107.500,00 präliminiert. Als Darlehenstilgung ist ein Betrag von € 60.900,00 veranschlagt.

Da die lfd. Kosten des LMS-Betriebes und die Personalkosten für dieses Musikschul-gebäude von der Gemeinde als Mieterin zu tragen sind, scheinen diese im Budget und dem mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde-KG nicht auf.

Dieser Voranschlag mit dem mittelfristigen Finanzplan wurde allen Gemeinderatsfraktionen übermittelt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

1. den Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. Co KG“ für das Finanzjahr 2020 wie folgt zu genehmigen:

Mittelaufbringung	€ 107.500,00
Mittelverwendung	€ 107.500,00

2. den mittelfristigen Finanzplan der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“ für die Jahre 2020 bis 2024 zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner teilt mit, dass bei der Gründung des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. Co KG angedacht war, dass dieser Verein nach einer bestimmten Zeit wieder aufgelöst wird und dass die Gelder in den Gemeindehaushalt zurückfließen. Er erkundigt sich, wann dies geschehen wird.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dies voraussichtlich 2026 geschehen wird.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 5. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** berichtet:

Am 14. Jänner 2020 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1.) EDV
 - a) Investitionen im Schulzentrum
 - b) Verantwortliche bzw. Ansprechpartner der einzelnen Bereiche

- 2.) Grundstücke und Immobilien im Gemeindeeigentum
 - a) Lage im Kataster
 - b) Auflistung mit Nutzung und Betreuung
- 3.) Allfälliges

1.) EDV

a) Investitionen im Schulzentrum

b) Verantwortliche bzw. Ansprechpartner der einzelnen Bereiche

Bei der Sitzung vom 03.12.2019 wurde unter Punkt 1 die EDV (Investitionen 2019 und der letzten 5 Jahre, bestehende Verträge, Zuständigkeiten der einzelnen Bereiche) einer Prüfung unterzogen.

Es wurden umfangreiche Unterlagen über die Ausgaben bezüglich EDV der Jahre 2014 – lfd. über folgenden Bereiche vorgelegt:

- a) Schulzentrum: € 153.274,00
- b) Seniorenheim: € 26.800,00
- c) Amt: € 19.400,00
- d) Landesmusikschule: € 1.680,00
- e) Kindergarten: € 582,00
- f) Bauhof: € 1.926,00.

Das Schulzentrum und das Seniorenheim wurden genauer geprüft, wobei die Unterlagen über das Seniorenheim gut aufbereitet waren und die Ausgaben plausibel erscheinen.

Im Schulzentrum wurden 2019 Investitionen in der Höhe von € 68.891,95 getätigt. Einige Punkte waren unklar und weitere Informationen waren nötig, welche bei der heutigen Sitzung eingeholt wurden.

2014 wurde die EDV im Schulzentrum mit gespendeten PC's von der Post Linz und der RLB ausgestattet. Diese PC's wurden mit der Anschaffung 2019 außer Betrieb genommen und entsorgt. Im Zeitraum von 2014 – 2016 wurde bei der Firma Klinglmayr für 7 PC's, ein Server und die erforderliche Infrastruktur ein Betrag von € 60.733,95 investiert. Die PC's sind aktuell noch im Einsatz, der Server wurde bei der Umstellung auf die Firma eSYS außer Betrieb genommen.

2019 wurde vom Gemeindevorstand bei der Firma eSYS eine Neuausstattung der NMS und der VS mit Kosten von € 52.843,21 beschlossen. Angeschafft wurden 58 PC's, ein Server und die erforderliche EDV-Umgebung. Für diese Investition wurden Fördermittel in der Höhe von € 10.554,00 ausbezahlt.

Zeitgleich wurde auch eine Vereinbarung über die Betreuung der EDV des Schulzentrums und des Seniorenheimes abgeschlossen. Mit diesen Verträgen sind sämtliche anfallenden Arbeiten und Updates gedeckt.

Monatliche Kosten Schulzentrum € 708,00, Seniorenheim € 1.007,06. In diesem Betrag ist auch die Datensicherung inkludiert.

EDV-Verantwortliche in den einzelnen Bereichen wurden festgestellt und wie folgt namhaft gemacht: VS – Beate Zwirn, NMS – Direktor Klaus Hubelnig, Seniorenheim – Leiter Thomas Hofinger, Gemeindeamt – Peter Binder.

Diese sind auch die Ansprechpartner für die Firma eSYS.

Die Betreuung der EDV im Schulzentrum und im Seniorenheim übernahm bis 2016 die Firma Klinglmayr, welche aber nicht zufriedenstellend war. Anschließend übernahm bis 2018 der Bauhofmitarbeiter Christian Bahn die Betreuung im Schulzentrum, welche aktuell von der Firma eSYS übernommen wurde.

Mit dieser Investition und Betreuung ist eine sichere EDV gegeben.

2.) Grundstücke und Immobilien im Gemeindeeigentum

a) Lage im Kataster

b) Auflistung mit Nutzung und Betreuung

Punkte konnte noch nicht abgeschlossen werden.

3.) Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 14. Jänner 2020 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

GV Franz Patrick Baumann verlässt den Saal – 19:20 Uhr

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GV Franz Patrick Baumann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:25 Uhr

TOP 6. Gewährung einer Ordinationseinrichtungshilfe für Allgemeinmediziner; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Am 17. September 2019 ist ein gemeinsames Ansuchen um Gewährung einer Ordinationseinrichtungshilfe von Herrn Dr. Gerald Kitzberger, Herrn Dr. Stefan Kann und Frau Dr. Rita Pfeifer eingelangt. In diesem Schreiben wurde auf die Kosten, die die Hausärzte in die Übernahme der Praxen ihrer Vorgänger und nun auch in die neuen Praxen im Ärzte- und Therapiezentrum investieren mussten bzw. müssen, hingewiesen.

Frau Dr. Rita Pfeifer wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 2014 bereits eine Ordinationseinrichtungshilfe in Höhe von € 10.000,-- gewährt.

Demnach wurde in der Finanzausschusssitzung am 28. Jänner 2020 eine Gewährung einer Ordinationseinrichtungshilfe in Höhe von jeweils € 10.000,-- für Herrn Dr. Gerald Kitzberger und Herrn Dr. Stefan Kann positiv vorberaten.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag:

- a) Herrn Dr. Gerald Kitzberger wird für die Ordinationseinrichtung eine Förderung in Höhe von € 10.000,-- gewährt.

Im Falle einer Auflösung der Ordination vor dem 01.03.2030 (10 Jahre) kommt eine Aliquotierung zum Tragen. Diesfalls ist der anteilige Betrag von jährlich € 1.000,-- von Herrn Dr. Gerald Kitzberger entsprechend zu refundieren.

Die Ordinationseinrichtungshilfe in Höhe von € 10.000,-- für Herrn Dr. Gerald Kitzberger ist im Voranschlag 2020 vorgesehen.

- b) Herrn Dr. Stefan Kann wird für die Ordinationseinrichtung eine Förderung in Höhe von € 10.000,-- gewährt.

Im Falle einer Auflösung der Ordination vor dem 01.03.2030 (10 Jahre) kommt eine Aliquotierung zum Tragen. Diesfalls ist der anteilige Betrag von jährlich € 1.000,-- von Herrn Dr. Stefan Kann entsprechend zu refundieren.

Die Ordinationseinrichtungshilfe in Höhe von € 10.000,-- für Herrn Dr. Stefan Kann ist im Voranschlag 2020 vorgesehen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag a) und b) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 7. Ansuchen der Fa. HS Immobilien GmbH um Nachlass der Anschlussgebühren für die Liegenschaft Gewerbepark 1; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Firma HS Immobilien GmbH hat mit Schreiben vom 02. Dezember 2019 an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau einen Antrag auf Gewährung eines 50%-igen Nachlasses der Anschlussgebühren für die Liegenschaft Gewerbepark 1 gestellt.

In der Finanzausschusssitzung am 28. Jänner 2020 wurde dieser Tagesordnungspunkt eingehend beraten. Aufgrund der geltenden Wasser- und Kanalgebührenordnung vom 10. Dezember 2019 wurde der Beschluss gefasst, diesen Antrag abzulehnen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag:

Der Firma HS Immobilien GmbH, Gessenschwandt 39, 4882 Oberwang wird der 50%-ige Nachlass der Anschlussgebühren für die Liegenschaft Gewerbepark 1 **nicht** gewährt.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 8. Abschluss eines Übereinkommens (Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.); Beschlussfassung

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, informiert:

Aufgrund der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV) ist es erforderlich, öffentliche Eisenbahnkreuzungen entweder aufzulassen oder entsprechend technisch zu sichern. Bei der Eisenbahnkreuzung Bahn-km 8,596 Ortschaftsweg Lederergasse (Gemeindestraße) war die Sicherung in Form der Errichtung einer Lichtzeichenanlage erforderlich.

Über die notwendige Errichtung und die Instandhaltung dieser Anlage ist ein Übereinkommen mit der Lokalbahn-Vöcklamarkt-Attersee AG abzuschließen, welches auch die Finanzierung und die jeweiligen Kostenanteile regelt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Übereinkommens jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Übereinkommens zu verzichten und dieses als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 11. Februar 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11.12.2019 den

Antrag,

das vorliegende Übereinkommen mit der Lokalbahn Vöcklamarkt-Attersee AG über die Errichtung und Instandhaltung einer Lichtzeichenanlage bei der Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 8,596 Ortschaftsweg Lederergasse zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 9. Abschluss eines Pachtvertrages (Pfarrcaritas St. Georgen i. A.); Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit der Pfarrcaritas St. Georgen i. A. wurde ein Arbeitsübereinkommen betreffend die Führung und Abgangsdeckung abgeschlossen und wurde weiters die bestehende Nachtrags-Vereinbarung vom 19. Jänner 2015 an die geänderte Situation (neue Kindergarten-Gruppen im Ärzte- und Therapiezentrum sowie Umwandlung der provisorischen in fixe Gruppen im Pfarrcaritas-Kindergarten) angepasst.

Daher wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2019 zur Führung und Abgangsdeckung des neuen Kindergartens im Ärzte- und Therapiezentrum (Attergaustraße 27) ein Arbeitsübereinkommen sowie der Nachtrag zur Vereinbarung vom 19. Jänner 2015 mit der Pfarrcaritas St. Georgen i. A. genehmigt.

Ergänzend dazu ist auch der Abschluss eines Pachtvertrages – um der Marktgemeinde St. Georgen i. A. die Berechtigung zum Vorsteuerabzug für die Baukosten im Kindergartenbereich zu gewährleisten – mit der Pfarrcaritas St. Georgen i. A. erforderlich.

Der jährliche Pachtzins soll € 4.000,- betragen; dies bei Fälligkeit jeweils zum 15. November eines jeden Jahres.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Pachtvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Mitglied des Gemeinderates bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Pachtvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 11. Februar 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

GR Ing. Josef Renner verlässt den Saal – 19:30 Uhr

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,
den vorliegenden Pachtvertrag mit der Pfarrcaritas St. Georgen im Attergau vom 09.01.2020 zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 10. Abschluss von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

Bgm. Ferdinand Aigner verlässt den Saal und übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Maria Stauer – 19:33 Uhr

GR Ing. Josef Renner nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:35 Uhr

TOP 11. Attergauer Seniorenheim – Sanierung; Grundsatzbeschlussfassung

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, informiert:

Da das Attergauer Seniorenheim nicht mehr den gesetzlichen Standards entspricht, wurde in der Sitzung des Sozial- und Umweltausschusses vom 28.11.2019 darüber beraten, dass die Sanierung des Attergauer Seniorenheimes dringend erforderlich ist.

Mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, Dir. Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abt. Soziales vom 03.07.2019, wurde der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Trägerin, die Ausnahmegewilligung nach § 7 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung für den Betrieb des Attergauer Seniorenheimes bis einschließlich 31.12.2028 erteilt.

Um das Attergauer Seniorenheim zumindest bis 31.12.2028 im Sinne dieser Ausnahmegewilligung gesetz- und ordnungsgemäß betreiben zu können, sind Sanierungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich.

Die jedenfalls erforderlichen Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen betreffen insbesondere die Bereiche:

- Küche: Vergrößerung des Küchenbereiches durch Anbau eines „Wintergartens“ und teilweise Verlagerung des Speisesaales
- Wäscherei: Anbau eines Lichthofes, Einbau größerer Fenster
- Brandmeldeanlage: Austausch der Brandmelder
- Schwesternruf: Einbau eines (W)LAN-gestützten Schwesternrufes oder Erweiterung des bestehenden ASCOM-Schwernernrufes
- Personalraum/Damenumkleide: Umbau des Friseurraumes im KG in einen Waschraum mit direktem Durchgang in die Garderobe
- Fassadensanierung: Austausch der Fensterbänke, Neuanstrich, Erneuerung der Giebel- und Balkonbeplankung

Es wurde eine Begehung an Ort und Stelle durchgeführt und wurde vom Planungsbüro Gebetsberger ZT GmbH, Weyregg a. A., eine Kostenschätzung vorgelegt. Die Gesamtkosten für das Projekt betragen rund € 627.960,-- (exkl. USt).

In der Sitzung des Sozial- und Umweltausschusses vom 28.11.2019 wurde vorberaten und ist nunmehr durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. der Grundsatzbeschluss zu fassen, die Sanierung des Attergauer Seniorenheimes grundsätzlich zu genehmigen.

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Sanierung des Attergauer Seniorenheimes aufgrund der Kostenschätzung der Fa. Gebetsberger ZT GmbH, Weyregg a. A., vom 25.11.2019, wird grundsätzlich genehmigt.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(Bgm. Ferdinand Aigner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 12. Ärzte- und Therapiezentrum

a) Einvernehmliche Vertragsauflösung; Beschlussfassung

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Mit E-Mail vom 13. Jänner 2020 hat die Mieterin des Therapieraumes 6 des Ärzte- und Therapiezentrums, Frau Juliane Herberg, die Marktgemeinde St. Georgen i. A. um einvernehmliche Auflösung des gegenständlichen Bestandverhältnisses ersucht. Ihre private Lebenssituation habe sich geändert und fordere ihrer neuen familiären Situation mehr Zeit und Aufmerksamkeit, sodass es ihr nicht mehr möglich sei, ihre Tätigkeit als Therapeutin im Ärzte- und Therapiezentrum weiterzuführen.

Die einvernehmliche Auflösung soll zum 29.02.2020 erfolgen.

Gleichzeitig machte Frau Juliane Herberg eine Nachfolgerin für den Therapieraum 6, im 3. OG des Ärzte- und Therapiezentrums, namhaft. Frau Melena Reiter, BSc, hat eine physiotherapeutische Ausbildung, weist eine mehrjährige Praxiserfahrung auf und möchte im Anschluss an eine einvernehmliche Auflösung des bestehenden Mietverhältnisses einen Mietvertrag – zu denselben Konditionen wie der bestehende – mit der Marktgemeinde St. Georgen i. A., beginnend mit 01.03.2020, abschließen.

Vzbgm. Maria Stauer stellt daher folgenden

Antrag,

die einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit Juliane Herberg, Attergaustraße 55, 4880 St. Georgen im Attergau, vom 17.09.2019 (genehmigt mit GR-Beschluss vom 24.09.2019) zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag a) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(Bgm. Ferdinand Aigner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

b) Abschluss eines Mietvertrages; Beschlussfassung

Mit der von Frau Juliane Herberg vorgeschlagenen Nachmieterin, Melena Reiter, BSc, ist ab 01.03.2020 ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen, um eine vertragliche Regelung über das Bestandsverhältnis zu schaffen. Der neue Mietvertrag wird zu denselben Konditionen wie der bestehende Vertrag abgeschlossen.

Vzbgm. Maria Stauer stellt, da eine Kopie dieses Mietvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Mietvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 11. Februar 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(Bgm. Ferdinand Aigner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Vzbgm. Maria Stauer stellt daher folgenden

Antrag,

den vorliegenden Mietvertrag mit Melena Reiter, BSc, Dr. Greilstraße 25/10, 4880 St. Georgen im Attergau, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag b) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(Bgm. Ferdinand Aigner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 13. Verlängerung des Optionsvertrages mit der Erlinger Holding GmbH vom 05.11.2018; Beschlussfassung

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Mit Optionsvertrag vom 05.11.2018 (genehmigt mit GR-Beschluss vom 06. November 2018) wurde der Erlinger Holding GmbH die Option eingeräumt, das Grundstück Nr. 44/3 mit 1.173m², innenliegend in der EZ 1890, KG 50011 St. Georgen im Attergau, von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu kaufen. Dieses Optionsrecht wurde befristet, bis 31.12.2019, vereinbart.

Aufgrund Fristablaufes ist die Abänderung dieses ursprünglichen Optionsvertrages mittels Nachtrages vorgesehen, sodass die Optionsfrist verlängert wird bis 30.06.2020.

Vzbgm. Maria Stauer stellt daher folgenden

Antrag,

den nachfolgenden Nachtrag zum Optionsvertrag vom 05.11.2018 mit der Erlinger Holding GmbH zu genehmigen:

Nachtrag zum OPTIONSVERTRAG vom 05.11.2018

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (kurz Gemeinde)
Attergaustraße 21,
4880 St. Georgen im Attergau
als Optionsgeberin

und der

Erlinger Holding GmbH (kurz Erlinger)
Kärntnerring 5-7
1010 Wien

als Optionsnehmerin wie folgt:

Mit Optionsvertrag vom 05.11.2018 wurde der Optionsnehmerin die Option eingeräumt, das Grundstück Nr. 44/3 mit 1.173 m², innenliegend in der EZ 1890, KG 5001 I St. Georgen im Attergau, zu kaufen.

Die Option war befristet bis 31.12.2019.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vereinbaren die Vertragsparteien, in Abänderung des ursprünglichen Vertrages, dass die **Optionsfrist verlängert wird bis 30.6.2020.**

Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen.

St. Georgen im Attergau, am 30.12.2019

Optionsgeberin:
Für die Marktgemeinde



Ferdinand Aigner

Optionsnehmerin:

Dieser Nachtrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen in der Sitzung vom _____ beschlossen und genehmigt.

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Der Bürgermeister.

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:43 Uhr

Vzbgm. Maria Stauer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm. Ferdinand Aigner.

GR Martin Plackner teilt mit, dass dieses Projekt bereits Form annimmt. Seitens des Ortsbildvereines gibt es keine großen Einwände mehr. Er hat ein Problem damit, wie die Gemeinde die Erlinger Holding GmbH unterstützt und daher hat er bei der ersten Abstimmung über den Optionsvertrag dagegen gestimmt. Die Vermittlung der gemieteten Flächen sieht er als Belastung für die Gemeinde an, die er nicht für vertretbar hält. Er hätte eine andere Vorgehensweise gewählt. Er wird diesem Punkt nicht zustimmen, da er gegen eine Verlängerung dieses Optionsvertrages ist. Dies wäre eine Gelegenheit, um aus dem Vertrag auszusteigen.

GV Hermann Haberl hat auch Bedenken bezüglich der Flächen, die seitens der Gemeinde in dem geplanten Projekt gemietet werden. Die Alternative wäre, dass das Projekt wahrscheinlich nicht zustande kommen würde. Er hat den bisherigen Anträgen bezüglich dieses Projektes zugestimmt, weil er der Meinung ist, dass man durch gemeinsames Bemühen vieles erreichen kann.

GR Martin Plackner ist der Meinung, dass bei der Abwicklung der Ortsbildgestaltung die Vorgehensweise gepasst hat. Es wurde zuerst ein Projekt ausgearbeitet, dann die Finanzierung gesichert und danach erst mit dem Bau begonnen. Hätte man beim aktuellen Zentrumsprojekt eine ähnliche Vorgangsweise gewählt, wäre in der Öffentlichkeit nicht so eine große Diskussion entstanden.

GV Hermann Haberl hätte sich auch eine andere Vorgehensweise gewünscht. Er sieht aber keine Alternative. In anderen Gemeinden gibt es oftmals dieselben Probleme. Man ist gefordert, das Zentrum wieder zu beleben. Durch die Ortsbildgestaltung alleine konnte dies nicht gelöst werden.

GV Franz Patrick Baumann erwähnt bezüglich der Vorgehensweise beim Zentrumsprojekt, dass die Erlinger Holding GmbH bereits der dritte Investor ist. Man hat vorher keine Lösung mit den angesprochenen Investoren erreicht. Es wurde viel Zeit und Kraft in dieses Projekt investiert. Glücklicherweise konnte man sich mit den Grundeigentümern sowie mit der Fa. Erlinger einigen.

ErsGR Peter Böckl freut sich, dass im Ortskern etwas passiert. Vor einigen Jahren war die Belebung des Zentrums noch nicht ein so großes Thema. Das aktuelle Projekt sieht er als Risiko an. Wenn etwas schief läuft hat die Gemeinde keinen Nutzen davon. Er ist der Meinung, dass man es mehr „unternehmerisch“ ansehen muss.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass er und auch GV Schneeweiß sehr viel Zeit für dieses Projekt aufwenden. Bezüglich die Anmietung von 1.000 m² teilt er mit, dass diese Fläche in einem Gebäude untergebracht wird. Möglicherweise kann die Gemeinde Eigentümer davon werden. Es ist noch ein langer Weg und die Verantwortung ist sehr groß. Das nächste Jahr ist man gefordert, ein optimales Ergebnis zu erreichen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 20 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ulrike Lisko, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Peter Böckl, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Steiner)

Dagegen: 2 (GR Martin Plackner, ErsGR Elfriede Brandl)

Enthaltung: 0

TOP 14. Abschluss eines Förderungsvertrages WVA BA 13 Erweiterung 2017; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat eine Förderung aus Mitteln der Umweltförderung genehmigt.

Es ist mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Wien als Abwicklungsstelle ein entsprechender Förderungsvertrag abzuschließen.

Bgm. Ferdinand Aigner den

Antrag,

folgenden Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, zu genehmigen:

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Attergaustraße 21
4880 St.Georgen im Attergau

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde St. Georgen im Attergau**, GKZ 41734, Attergaustraße 21, 4880 St.Georgen im Attergau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B900252**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 13 Erweiterung 2017
Funktionsfähigkeitsfrist	31.10.2018

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 13.12.2019 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 13.12.2019 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	120.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	1.400,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	700,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 18.490,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 15. Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 (teilweise Aufhebung der Verordnung vom 24.09.2019); Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2018 wurde die Verordnung zur Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Freizeitwohnungspauschale erstmals beschlossen.

Mit dem Landesgesetz LGBl. 55/2019 wurden die Ausnahmen zur Freizeitwohnungspauschale in § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 erweitert.

In der Gemeinderatsitzung vom 24.09.2019 wurde – auf Empfehlung des Amtes der Oö. Landesregierung und des Oö. Gemeindebundes – eine neue Verordnung erlassen und gleichzeitig die bisherige Verordnung vom 11.12.2018 aufgehoben, um so die Ausnahmetatbestände der neuen Gesetzeslage gemäß anzupassen.

Mit Schreiben des Oö. Gemeindebundes vom 13.12.2019 empfahl dieser die §§ 2 – 4 der Verordnung für den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 24.09.2019 aufzuheben, da gemäß Pkt. 1.1. des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14.11.2019 die Ausnahmetatbestände der Freizeitwohnungspauschale sowie die Bestimmungen betreffend Abgabenschuldner, Fälligkeit etc. bereits von Gesetzes wegen gelten und daher nicht in der Zuschlagsverordnung angeführt werden dürfen. § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 ermächtigt die Gemeinden nämlich ausschließlich, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben (nicht jedoch zur Festsetzung der Ausnahmetatbestände).

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge die §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 24. September 2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale aufheben.

Debatte:

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob die Aufhebung der §§ 2 bis 4 genügt, um eine ordnungsgemäße Verordnung zu haben oder ist dies eine vorübergehende Lösung bis eine neue Verordnung des Gemeindebundes erstellt wird.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass seitens des Gemeindebundes vorgeschlagen wurde, im Dezember 2019 eine GR-Sitzung einzuschieben und die gesamte Verordnung aufzuheben und neu zu beschließen. Dies war zeitlich nicht mehr möglich. Daher wurde vorgeschlagen, nur die genannten Paragraphen aufzuheben, da diese bis dato unrechtmäßig in der Verordnung angeführt waren.

GR Martin Plackner erkundigt sich, welche Auswirkungen dies auf betroffene Bürger hat.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale grundsätzlich seitens der Gemeinde vorgeschrieben wird. Die Vorschreibung kann aber auch mittels Bescheid erfolgen. Gegen diesen Bescheid kann der Bürger beim Landesverwaltungsgericht eine Beschwerde einbringen. Die Paragraphen 2 - 4 wurden in der beschlossenen Verordnung angeführt, da diese anfangs in den Musterverordnungen enthalten waren. Es wurde erst später darüber informiert, dass diese nun doch nicht in der vom GR zu beschließenden Verordnung aufgenommen werden dürfen und daher wieder eine Aufhebung notwendig ist. Für den Bürger hat dies keine Auswirkung, da die aufzuhebenden Paragraphen der gegenständlichen Verordnung ohnehin bereits landesgesetzlich normiert sind – im Oö. Tourismusgesetz 2018 – und damit auch weiterhin für den Bürger in Geltung stehen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 16. Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs 7 Oö. AWG 2009 an den BAV Vöcklabruck; Beschlussfassung

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, informiert:

Aufgrund des Beschlusses zur Weiterverfolgung und Ausarbeitung des Konzeptes einer bezirkseinheitlichen Sammlung des Grün- und Strauchschnittes in der Verbandsversammlung 02/2019 des BAV Vöcklabruck am 04.07.2019 fanden mit den Gemeinden und den Kompostierungsanlagenbetreibern Informationsveranstaltungen statt.

Zur Umsetzung einer bezirkseinheitlichen Sammlung des Grün- und Strauchschnittes sollen in den Gemeinden nunmehr jeweils Beschlüsse des Gemeinderates zur Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs 7 Oö. AWG 2009 an den BAV Vöcklabruck erfolgen.

Da die Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit dem BAV Vöcklabruck bereits auf regionaler Ebene eine ähnliche Vereinbarung über die Sammlung und Behandlung von Grün- und Strauchschnitt abgeschlossen hat (genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.09.2017), ändert sich mit dem Abschluss dieser Übertragungsvereinbarung für die Marktgemeinde St. Georgen i. A. wenig. Da es sich bei der Übertragung der Sammlung von Grünabfällen jedoch um eine bezirkseinheitliche Lösung handeln soll, ist eine – neuerliche – Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. erforderlich.

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, stellt folgenden

Antrag,

die nachfolgende Vereinbarung zu genehmigen:

Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs 7 Oö. AWG 2009

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beauftragt den Bezirksabfallverband Vöcklabruck, Vorstadt 2, 4840 Vöcklabruck, zur Sammlung für die anfallenden Grünabfälle (Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs 7 Oö. AWG 2009).

Durch diese Übertragung verpflichtet sich die o.a. Marktgemeinde die entstehenden Kosten für die Sammlung und Verwertung von Grün- und Strauchschnitt zu übernehmen.

Die Abrechnung erfolgt gem. § 10 Oö. Gemeindeverbändegegesetz (Oö. GemVG) als Kostenersatz analog der Vorschreibung des Abfallwirtschaftsbeitrages jeweils nach Einwohner lt. Finanzausgleich bzw. Nebenwohnsitzfälle lt. Statistik Austria des laufenden Jahres.

Gleichzeitig werden durch den Vertrag des BAV mit dem Kompostierungsanlagenbetreiber alle früheren Vereinbarungen mit der o.a. Marktgemeinde zum gleichen Gegenstand – Sammlung bzw. Behandlung von Grün- und Strauchschnitt – zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung (BAV – Kompostierungsanlagenbetreiber) außer Kraft gesetzt.

Diese unterzeichnete Übertragungsvereinbarung erlangt nur bei der tatsächlichen Einführung der bezirkseinheitlichen Lösung zur Sammlung von Grünabfällen im gesamten Bezirk Vöcklabruck durch den BAV Gültigkeit.

Für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau:

Bgm. Ferdinand Aigner

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom

Für die Marktgemeinde St. Georgen i. A.:

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

GR Ing. Josef Renner erkundigt sich, welche Änderungen es für St. Georgen durch diese Vereinbarung gibt.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass die Marktgemeinde St. Georgen bereits eine ähnliche Vereinbarung mit dem BAV abgeschlossen hat, jedoch bis dato nur auf regionaler Ebene. Bei der nunmehr zu beschließenden Übertragungsvereinbarung handelt es sich um eine Adaptierung für den gesamten Bezirk. Im Grunde ändert sich daher dadurch nichts.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 17. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.119 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.34; Änderung der Beschlussfassung vom 16. April 2019

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. April 2019 wurde für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.34 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.119 genehmigt und dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 wurde der Marktgemeinde St. Georgen i. A. das Ergebnis der Prüfung (Versagungsgründe) mitgeteilt.

Verlesung folgender Mitteilung von Versagungsgründen:

**Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Flächenwidmungsplan Nr. 2 Änderung Nr. 119
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Änderung Nr. 34
Mitteilung von Versagungsgründen**



Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat mit Schreiben vom 05.07.2019 die vom Gemeinderat am 16.04.2019 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Pläne zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idF LGBl. Nr. 69/2015, bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung Folgendes ergeben:

- Aktuell befindet sich die Planungsfläche im 30- und 100-jährlichen HW-Abflussbereich des Baches von Bergham. Lt. Bescheid der BH-Vöcklabruck vom 8.4.2019 wurden Anschüttungen für die HW-Freilegung bewilligt. Nach Rücksprache mit der BH-Vöcklabruck sind diese Maßnahmen noch nicht umgesetzt. Die Baulandeignung der Planungsfläche kann aus schutzwasserbaufachlicher Sicht vorläufig noch nicht bestätigt bzw. dem Antrag auf Umwidmung derzeit noch nicht zugestimmt werden.
Dem Projekt für die wasserrechtliche Bewilligung der Anschüttungen ist zu entnehmen, dass man zwischen Bauland und dem Bach von Bergham eine Fläche von ca. 750 m² als Sickermulde für Versickerung der Oberflächenwässer aus den neuen Straßenflächen plant. Da einer Situierung der Sickermulde im Grünland nicht zugestimmt werden kann, ist dahingehend eine Widmungsanpassung erforderlich.
In diesem Zusammenhang ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht weiters erforderlich, dass der verbleibende Grundstreifen zwischen Bauland und dem Bach von Bergham als gewässerbegleitender Grünzug gewidmet wird.
- Eine Sicherstellung (z.B. Baulandsicherungsverträge) über die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts liegt den Unterlagen nicht bei. Unter TOP 14 der Verhandlungsschrift vom 16.4.2019 wird lediglich angeführt, dass mit den zukünftigen Bauinteressenten (Käufern) ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen wird.

Zusammenfassend liegen somit **Versagungsgründe** vor.

Ergänzend wird angemerkt:

- Im Gemeinderatsprotokoll vom 16.4.2019, TOP 14, B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 119, wurde im „Antrag“ irrtümlich die Änderung Nr. 100 angeführt
- Der digitale Datensatz zum Plan wurde vom Ortsplaner noch nicht hochgeladen. Dies hat zu erfolgen, sobald ein Plan zur Genehmigung vorgelegt wird.

Es ist daher beabsichtigt diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Beilagen: Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen und 1 Stellungnahme (VV)

Abschriftlich an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung – Raumordnungskataster

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

Aufgrund dieser Mitteilung wurde bei den Änderungsplänen die erforderliche Widmung bezüglich der Sickermulde für Versickerung der Oberflächenwässer sowie den verbleibenden Grünstreifen zwischen neuem Bauland und dem Bach ergänzt. Die davon betroffenen Grundeigentümer wurden nachweislich verständigt.

Weiters wurde, bezogen auf die Versagungsgründe vom Amt der Oö. Landesregierung, vom Rechtsanwalt Dr. Heinz Häupl eine Stellungnahme vorbereitet.

Verlesung folgender Stellungnahme:

Sehr geehrter Herr Mag. Plöchl,

ich vertrete die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau in der im Betreff genannten Angelegenheit rechtlich.

Ihrerseits wurden mit Schreiben vom 14.10.2019 Versagungsgründe mitgeteilt. Dabei handelt es sich einerseits um den Umstand, dass schutzwasserbauliche Maßnahmen zu setzen sind, andererseits um die derzeit nicht gegebene Sicherstellung der Bebauung innerhalb des angegebenen Planungshorizontes.

Zur Thematik des Hochwasserschutzes ist festzuhalten, dass es bereits ein Projekt der dlp GmbH zu Projekts-Nummer 065-607-13 gibt, das wasserrechtlich auch bereits bewilligt ist. Insbesondere sind dafür Anschüttungen und die Herstellung eines Außenwalles herzustellen.

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beabsichtigt die Umsetzung dieses Projektes wie folgt: Die Richtigstellung der Umwidmung betreffend Hochwasserabflussbereich und Retention soll vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau im Februar 2020 beschlossen werden. Da die Gemeinde über Optionen einerseits zum Ankauf der Flächen verfügt, soll zunächst die gesamte Projektsfläche umgehend nach erfolgter Umwidmung angekauft und parzelliert werden. Sodann soll der Abverkauf der neu gebildeten Grundstücke erfolgen, wobei hierzu festzuhalten ist, dass bereits deutlich mehr Interessenten als Grundstücke vorhanden sind.

Durch den Baulandsicherungsvertrag, welcher von sämtlichen zukünftigen Eigentümern zu unterzeichnen ist, ist sichergestellt, dass die Maßnahmen auch umgesetzt werden können. Die Eigentümer

verpflichten sich darin auch, diese im Baulandsicherungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen im Verkaufsfalle zu überbinden. Weiters werden Rangordnungen für die beabsichtigte Veräußerung, welche in meinen Händen liegen werden, absichern, dass keine Drittverkäufe stattfinden können.

In diesem Baulandsicherungsvertrag verpflichten sich die Bauwerber, die für das wasserrechtliche Projekt erforderlichen Anschüttungen zu dulden und die Gemeinde verpflichtet sich, diese Anschüttungen herzustellen.

Vorab wird die Gemeinde den Außenwall sowie die künftigen Verkehrsflächen aufschütten. Damit ist der Hochwasserschutz bereits hergestellt. Der künftige Aushub bei den einzelnen Bauvorhaben soll dann als weiteres Schüttungsmaterial verwendet werden.

Diese Vorgehensweise ist sowohl technisch als auch wirtschaftlich deutlich effizienter, als eine gänzliche Vorab-Schüttung, welche zur Folge hätte, dass große Teile im Zuge der Fundierungs- bzw. Kellererrichtungsarbeiten wieder entfernt werden müsste.

Durch die Verpflichtung der künftigen Eigentümer, die Maßnahmen durch die Gemeinde zu dulden, ist die Herstellung des projektentsprechenden Zustandes gesichert.

Gleichzeitig ist damit auch dargelegt, dass die Bebauung im beabsichtigten Zeithorizont sichergestellt ist.

Die mitgeteilten Versagungsgründe sollten damit ausgeräumt sein und wird um positive Beurteilung der beabsichtigten Widmungsänderung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinz Häupl

Beilage: MUSTER Baulandsicherungsvertrag
 MUSTER Nebenkostenvereinbarung

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 1.34

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 20. Jänner 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Änderung Nr. 34 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 11. November 2019, GZ: 33/1810a des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 119

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 20. Jänner 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Änderung Nr. 119 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 11. November 2019, GZ: 33/1810a des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GV Hermann Haberl hat schon öfters erwähnt, dass diese Gründe vorrangig an St. Georgener Bürger/-innen veräußert werden sollen. Daher soll das Projekt so schnell wie möglich vorangetrieben werden.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

GR Patrick Binder und **ErsGR Elfriede Brandl** verlassen den Saal – 20:21 Uhr

TOP 18. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.127; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2019 wurde das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.127 von „Grünland“ in Bauland „Gemischtes Baugebiet“ eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

- Energie AG – Netz OÖ, Netzregion Süd (Strom / Gas) vom 13. November 2019

Stellungnahme S T R O M

**Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan
Nr.: 2, Änderung Nr.: 127
Änderung im Bereich der Grundstücke
2357/1, KG 50011 St. Georgen im Attergau**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Günther Baumann (Telefon: +43 5 9070-4175, E-Mail: guenther.baumann@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
FWP-Änderung 2.127**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Hubert Stiefsohn (Telefon: +43 5 9070-7425, E-Mail: hubert.stiefsohn@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 9. Dezember 2019

**Markgemeinde St. Georgen;
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 127 "Posch"
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

ZI. 031/0-004-2019/Aig

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.127 "Posch" wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung ist – wie aus dem vorgelegten Erhebungsblatt hervorgeht – geplant, eine ca. 109 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2357/1 (KG St. Georgen im Attergau) von "lafowi Grünland" in "Gemischtes Baugebiet" umzuwidmen.

In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt) kann aus raumordnungsfachlicher Sicht die Änderung in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar

mit Beilagen von den Abteilungen

- Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abt. Wasserwirtschaft

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 20. Jänner 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.127 auf der Grundlage des Planes vom 5. September 2019, GZ: 33/1907, des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

(GR Patrick Binder und ErsGR Elfriede Brandl sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

GR Patrick Binder und **ErsGR Elfriede Brandl** nehmen wieder an der Sitzung teil –
20:26 Uhr

TOP 19. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.128; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Fam. Schatz, Kogl 20, 4880 St. Georgen i. A. hat mit Schreiben vom 13. Juni 2018 auf Umwidmung eines Teilstückes ihres Grundstückes Nr. 1575 von Grünland in Bauland angesucht.

Gem. § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF wurde der Flächenwidmungsplan Nr. 3 mit dem örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt.

Es wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht.

Diese Umwidmung wurde bereits im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Gemeinderat abgehandelt und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung am 28. Juni 2019 dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt.

Der Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Andreas Maderecker und Frau Stephanie Schatz wurde bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2019 genehmigt.

Aufgrund der Dringlichkeit der Schaffung des Bauplatzes wurde per E-Mail vom 27. Jänner 2020 ersucht, diese Angelegenheit als Einzelabänderung zu behandeln.

Verlesung folgender Zusammenfassung der ortsplanerischen Stellungnahme:

5. Zusammenfassung:

Es handelt sich hier um eine Teilabänderung, die auch schon bei der generellen Überarbeitung von ÖEK und FWP enthalten war.

Es gab dazu keine negativen Stellungnahmen.

Aus Gründen der Dringlichkeit der Schaffung des Bauplatzes wird die Änderung als Einzeländerung vorgezogen.

Die Übereinstimmung mit dem ÖEK Nr. 1 wurde dokumentiert, Hinderungsgründe für eine Bebauung sind nicht auszumachen, auf die Unterschreitung des 100m-Abstandes zum westlich gelegenen Betriebsbaugebiet wurde weiter oben bereits eingegangen.

Die technische Infrastruktur ist gegeben, eine Bebauung ist ohne Aufschließungsmaßnahmen sofort möglich.

Aus Sicht der Ortsplanung kann daher diese Änderung positiv beurteilt werden.

Thalgau, am 24.01.2020

GZ: 33/2001



G:\Projekte1\St GeorgeniA\FWP2-Änd.128\Schatz\OrtsplanerischeStellungnahme-128-Schatz.docx

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 20. Jänner 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.128 von „Grünland“ in Bauland „Dorfgebiet“, auf der Grundlage des Planes vom 24. Jänner 2020, GZ: 33/2001, des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 20. Bebauungsplan Nr. 20 (Löckhergründe) Änderung Nr. 2; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. November 2019 wurde das Verfahren für die Bebauungsplan-Änderung Nr. 20.2 (Löckhergründe) auf der Grundlage des Planes und der Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

- A1-Telekom vom 18. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben den von Ihnen angeführten Bereich erhoben.

Im betroffenen Bereich befinden sich Leitungen (sog. Teilnehmeranschlußleitungen) der A1-Telekom (der derzeit gültigen Kabellageplan wurde beigefügt).

Seitens A1-Telekom keine Einwände – lediglich eine Bitte:

=====
Wichtig wäre, im Falle von Grabungsarbeiten, dass der Grundbesitzer/Bauherr/Baufirma trotzdem eine Einbautenerhebung bzw. die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig durchführt.

Download von Plänen:

-> **<https://www.a1.net/plugselfcare/application.xhtml>**

oder per Telefon:

-> **0800 664 144 (Mo-Fr: 7:00 – 17:00)**

Danke im voraus!

=====
Mit freundlichen Grüßen und im Sinne einer guten Zusammenarbeit grüßt

Ing. Christian Seifriedsberger
Technology
Cable Deployment Nord 1, Vöcklabruck

- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 8. Jänner 2020

Marktgemeinde St. Georgen i.A.;
Bebauungsplan Nr. 20 "Löckhergründe"
Änderung Nr. 2
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zl. 031/0-007-2019/Aig.

Sehr geehrte Damen und Herren!

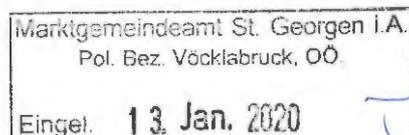
Zur geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Löckhergründe" wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form (Änderung der Bauweise sowie Ergänzung neuer Grundgrenzen) werden überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes scheint gegeben zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar, MSc



Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 20. Jänner 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Bebauungsplan-Änderung Nr. 20.2 „Löckhergründe“ auf der Grundlage des Planes und technischen Berichtes vom 29. August 2019, GZ 33/1903 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

GR Matthias Herzog verlässt den Saal – 20:28 Uhr

TOP 21. Bebauungsplan Nr. 24 (Doblergasse) Änderung Nr. 1; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. November 2019 wurde das Verfahren für die Bebauungsplan-Änderung Nr. 24.1 (Doblergasse) auf der Grundlage des Planes und der Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

- A1-Telekom vom 18. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben den von Ihnen angeführten Bereich erhoben.

Im betroffenen Bereich befinden sich Leitungen (speziell oberirdische) der A1-Telekom.

Seitens A1-Telekom keine Einwände – lediglich eine Bitte:

=====
Wichtig wäre, im Falle von Grabungsarbeiten, dass der Grundbesitzer/Bauherr/Baufirma trotzdem eine Einbautenerhebung bzw. die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig durchführt.

Download von Plänen:

-> <https://www.a1.net/plugselfcare/application.xhtml>

oder per Telefon:

-> **0800 664 144 (Mo-Fr: 7:00 – 17:00)**

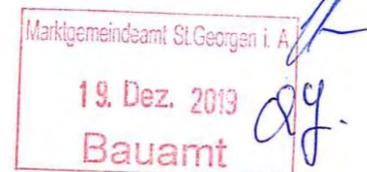
Danke im voraus!

=====
Mit freundlichen Grüßen und im Sinne einer guten Zusammenarbeit grüßt

Ing. Christian Seifriedsberger

Technology

Cable Deployment Nord 1, Vöcklabruck



- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 10. Jänner 2020

Marktgemeinde St. Georgen i.A.;
Bebauungsplan Nr. 20 "Doblergasse"
Änderung Nr. 1
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zahl: 031/o-006-2019/Aig.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Doblergasse" wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form werden überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar, MSc

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 20. Jänner 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Bebauungsplan-Änderung Nr. 24.1 „Doblergasse“ auf der Grundlage des Planes und technischen Berichtes vom 28. Oktober 2019, GZ 33/1908 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Matthias Herzog ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

GR Matthias Herzog nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:32 Uhr

TOP 22. Baulandsicherungsvertrag – Überarbeitung; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der gegenständlichen Fassung können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern abgeschlossen werden. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2017 wurden Musterbaulandsicherungsverträge Variante Käufer, Variante Verkäufer und Variante Eigentümerwechsel genehmigt.

Die vorgesehene Adaptierung beschränkt sich auf den Punkt „V. Options- und Vorkaufsrecht“.

Hierbei wird ergänzend angeführt, dass das Vorkaufsrecht nun zum ortsüblichen Verkehrswert, wertgesichert, auszuüben berechtigt und die Ermittlung des Verkehrswertes durch einen von der Gemeinde zu beauftragenden Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung erfolgt und der Vertragspartner die Kosten trägt.

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 20. Jänner 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Adaptierung der Musterbaulandsicherungsverträge Variante Käufer, Variante Verkäufer und Variante Eigentümerwechsel wie folgt vorzunehmen:

Unter Punkt:

„V. Options- und Vorkaufsrecht“

Ergänzung im ersten Absatz nach „[...] zu verkaufen“:

„Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt durch einen von der Gemeinde zu beauftragenden Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung und hat die Kosten dafür der Vertragspartner zu übernehmen.“

Entfernung im 9. Absatz erster Satz nach „[...] das Vorkaufsrecht“:

„gem. §§ 1072 ff ABGB“

Ergänzung im 9. Absatz erster Satz nach „[...] das Vorkaufsrecht“:

„zu denselben Konditionen wie jenen des, ebenfalls unter Pkt. V. dieses Vertrages, eingeräumten Optionsrechtes (ortsüblicher Verkehrswert, Mindestbetrag iHv € 70,--/m² wertgesichert, etc.)“ auszuüben. „Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt durch einen von der Gemeinde zu beauftragenden Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung und hat die Kosten dafür der Vertragspartner zu übernehmen.“

Entfernung im 11. Absatz der Wortfolge:

„gem. §§ 1072 ff ABGB“

Entfernung im 12. Absatz der Wortfolge:

„gem. §§ 1072 ff ABGB“

zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 23. Verlängerung der Gewerbeförderung „Neu“ ab 2020 (Richtlinien für Gewerbeförderung zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07. Februar 2008 wurden die Richtlinien für Gewerbeförderungen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau genehmigt. Am 29. Juli 2010 und 6. November 2012 sowie 21. Februar 2017 wurden diese Richtlinien mit Beschluss des Gemeinderates verlängert und sind mit Ende 2019 ausgelaufen.

Mit der neuerlichen Verlängerung der Gewerbeförderungsrichtlinie soll weiters die Möglichkeit geschaffen werden, Betriebe des Handels, des Gewerbes, des Verkehrs oder des Fremdenverkehrs, die durch Gründung oder Erweiterung neue Arbeitsplätze schaffen, einen Antrag stellen zu können. Die Richtlinien für bestehende Betriebe bleiben dem Grunde nach gleich und werden somit nur verlängert.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Gewerbeförderungsrichtlinien jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Richtlinien für Gewerbeförderungen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (gültig ab 01.01.2020 für die Kommunalsteuer ab inklusive 2020) zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 11. Februar 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 20. Jänner 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Richtlinien für Gewerbeförderungen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (gültig ab 1. Jänner 2020 für die Kommunalsteuer ab inklusive 2020) zu genehmigen.

Debatte:

GV Franz Schneeweiß ist der Meinung, dass sich die örtlichen Unternehmen eine Förderung „verdient“ haben. Es ist wichtig, dass die Betriebe von der Möglichkeit erfahren.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass in der nächsten Gemeindezeitung eine Information über die Gewerbeförderung zu finden sein wird. Des Weiteren ist eine Ansprechperson am Gemeindeamt wichtig.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 24. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Folgender unterfertigter Baulandsicherungsvertrag betreffend Betriebsbaugelände St. Georgen / Attersee für das Grundstück Nr. 3807/5 mit ca. 1.731 m² liegt vor:

- Christian Schranz, Palmsdorf 87, 4864 Attersee am Attersee

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 11. Februar 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** stellt den

Antrag,

den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag gem. § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 idgF mit

Herrn Christian Schranz, Palmsdorf 78, 4864 Attersee am Attersee

zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 25. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.120 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.36 (keine Weiterführung des Verfahrens); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2019 wurde die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.36 und die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.120 genehmigt und dem Amt der Oö. Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wurde der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mit Schreiben vom 29. April 2019 Versagungsgründe mitgeteilt.

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.120 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.36 Mitteilung von Versagungsgründen

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat mit Schreiben vom 05.04.2019 die vom Gemeinderat am 26.02.2019 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Pläne zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl.Nr. 114/1993, bedürfen Flächenwidmungspläne sowie deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP und ÖEK) ist beabsichtigt, eine insgesamt ca. 740 m² große Teilfläche der Grundstücke Nr. 4307/5, 231, 232, 234/2, 243, .120, .121, 233 und 242/2 (alle KG St. Georgen i.A.) von "SO-Tourismusbetrieb" bzw. "Verkehrsfläche" in "Wohngebiet" umzuwidmen.

Im Vorverfahren wurde der Marktgemeinde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen nach den Vorgaben des § 21 Oö. ROG 1994 für eine Baulandwidmung durch die Lage in einem maßgeblichen Hochwasserabflussbereich (Rot-Gelbe Zone) nicht erfüllt sind.

Zur Wiederbestätigung der Baulandeignung und einer möglichen Erhöhung des Gefährdungspotentials ist die Grundlagenforschung zu vertiefen.

Seitens der Planungsbehörde wurde keine vertiefende Grundlagenforschung beigebracht.

Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass durch die geplante Änderung der Widmungskategorie von "SO-Tourismusbetrieb" (bzw. "Verkehrsfläche") in "Wohngebiet" es zu einer Erhöhung des raumordnungsfachlichen Gefährdungspotentials (Nutzungsintensivierung, Ermöglichung einer dauerhaften Wohnnutzung, etc.) kommt.

Ebenso ist die nunmehr im Genehmigungsverfahren vorgenommene Einschränkung des geplanten Wohngebietes auf "W4: Widmung eingeschränkt auf den Bestand – keine bauliche Erweiterung bis zum Wegfall der Hochwassergefährdung" aus ho. Sicht nicht zulässig.

Es liegen somit **Versagungsgründe** vor.

Der Plan widerspricht somit derzeit den Bestimmungen des § 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994.

Es ist daher beabsichtigt, diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG. zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird gemäß § 34 Abs. 3 leg.cit. Gelegenheit gegeben, **innen 16 Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens hiezu eine entsprechende Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Die vorgelegten Unterlagen werden mit dem Ersuchen rückübermittelt, diese bei der Abgabe der Stellungnahme wieder mitzusenden.

Akt samt Planausfertigungen

Ergeht nachrichtlich an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung - Raumordnungskataster

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

Die ATTICON Immobilien GmbH, vertreten durch Herrn Martin Gassner, benachrichtigte die Marktgemeinde mit E-Mail vom 22. August 2019, dass bis auf Weiteres der aktuelle Zustand der Widmung zur Kenntnis genommen wird.

Um keinen negativen Bescheid zu erhalten, kann mit Gemeinderatsbeschluss das FWP-Änderungsverfahren eingestellt werden. Die Verhandlungsschrift ist dem Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln und das Verfahren wird dann abgeschlossen.

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 1.36

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** stellt den

Antrag,

das Änderungsverfahren Nr. 36 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, einzustellen

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 120

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** stellt den

Antrag,
das Änderungsverfahren Nr. 120 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, einzustellen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 26. Allfälliges

26. 1. Flächenwidmung

GR Sarah Steiner erkundigt sich, weshalb im Nahebereich der St. Hildegard-Posch GmbH ein Kurgebiet gewidmet ist.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass diese Widmung schon sehr lange so besteht.

26. 2. Parkplatz Ärzte- und Therapiezentrum

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass das Ärzte- und Therapiezentrum schon in Betrieb ist. Aufgrund der schwierigen Parkplatzsituation wurden die Verhandlungen mit der Familie Huber wiederaufgenommen. Wenn man sich einigen kann, wird es ein gebührenpflichtiger Parkplatz werden. Die Beschlussfassung wird möglicherweise bereits im April erfolgen.

GR Matthias Herzog erkundigt sich, wie viele Behindertenparkplätze derzeit vorhanden sind.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass derzeit einer von 14 Parkplätzen als Behindertenparkplatz ausgewiesen ist. Es gibt aber in der Nähe noch einige mehr.

GR Peter Böckl teilt mit, dass die Parkplätze vor dem Ärztezentrum für Rollstuhlfahrer nicht geeignet sind.

GV Franz Patrick Baumann gibt bekannt, dass überlegt wird, die Behindertenparkplätze zu verlegen.

26. 3. Ortsbild

GR Johann Fischer teilt mit, dass die Blumentröge vor dem „Platzl“ schon seit Monaten vertrocknet und nicht mehr ansehnlich sind.

26. 4. Wanderweg

GR Paul Hemetsberger erkundigt sich, wer für den Wanderweg bei der Ahbergkirche verantwortlich ist.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass sich der Ortsausschuss darum kümmern muss.

GR Paul Hemetsberger würde den Wanderweg sperren.

GV Franz Patrick Baumann informiert, dass der Wanderweg nicht häufig benutzt wird.

26. 5. Wegsanierung

ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger bedankt sich, dass der Weg zwischen dem Gasthaus Kiener und der Doblergasse so schnell erneuert wurde.

26. 6. Kogl

GR Paul Hemetsberger möchte sich dafür bedanken, dass beim Feuerwehrdepot in Kogl der Graben verrohrt wurde.

GV Herbert Hamader berichtet über die Errichtung der Verrohrung und die Beteiligung der Landesstraßenverwaltung und er bedankt sich auch.

26. 7. Tankstelle

GR Martin Plackner erkundigt sich, was mit der geschlossenen Tankstelle passiert.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass diese „eingegrünt“ wird.

26. 8. Zentrumsprojekt

GV Franz Schneeweiß ist der Meinung, dass das Zentrumsprojekt wichtig für einen belebten Ortskern ist. Auch wenn es immer wieder Kritik gibt hofft er, dass das Projekt realisiert werden kann.

26. 9. ÖEK

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass er in Linz bei der Raumordnungsabteilung war. Er hat erfahren, dass eine erneute Einleitung der ÖEK-Änderung notwendig ist. Der neue Leiter der Abteilung sieht das Gesetz anders als der ehemalige. Um den Vorgaben zu entsprechen, muss also neu eingeleitet werden.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass es einige Probleme im Bereich Hochwasserschutz gibt. Es wird diesbezüglich ein klärendes Gespräch mit dem Gewässerbezirk geben. Das Ergebnis wird dann dem Land Oö. mitgeteilt.

ErsGR Peter Böckl meint, man soll betreffend die Hochwasserthematik ein Gutachten von einem Privatgutachter in Auftrag geben. Er würde sich nicht immer auf das Land Oö. verlassen. Womöglich kommt ein ganz anderes Ergebnis heraus.

Vzbgm. Maria Stauffer teilt mit, dass viele Gemeinden Probleme mit der Hochwasserthematik haben und dass die Gutachten oftmals nicht nachvollziehbar sind. Es wird sich hoffentlich bald etwas ändern.

GV Franz Patrick Baumann unterstützt den Vorschlag, dass ein unabhängiges Gutachten erstellt werden soll. Es ist schlussendlich immer eine Stellungnahme des Gewässerbezirktes notwendig. So wie es derzeit läuft kann es nicht weitergehen. Man muss hier politischen Druck schaffen.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass in der LMS ein Vortrag der IBS – Technisches Büro GmbH (Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitstechnik), welche eine Tochterfirma der Brandverhütungsstelle für OÖ ist, stattfinden wird, bei dem das Thema Hang- und Oberflächenwässer behandelt wird. Der Termin steht derzeit noch nicht fest. Auch dieses Unternehmen erstellt Gutachten über Hang- und Oberflächenwässer.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass bald ein Gespräch mit dem Gewässerbezirk stattfinden wird. Dabei werden einige Problemfälle besprochen. Er hofft, dass auch der Gefahrenzonenplan vorgestellt wird.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass er schon den Entwurf gesehen hat. Er hofft, dass sich noch etwas ändert, denn sonst kann man zukünftig auch trotz Hochwasserschutz nichts mehr bauen.

26. 10. Graben Buch

ErsGR Peter Böckl teilt mit, dass der Graben Richtung Buch sehr verwachsen ist. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

GV Hermann Haberl erklärt, dass der Graben vor einiger Zeit ausgeräumt wurde.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:30 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

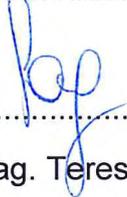
Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

- 3. MRZ. 2020

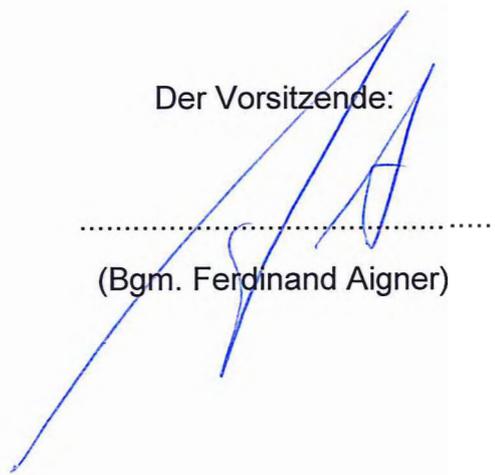
(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:

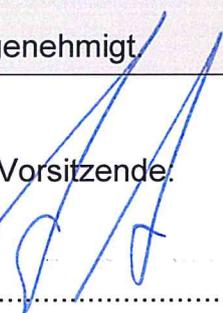


.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

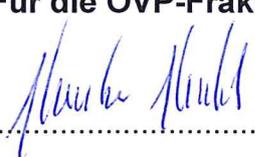
Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 19. MAI 2020 keine Einwendungen erhoben wurden. / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:


.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion


.....
(GV Herbert Hamader)

Für die SPÖ-Fraktion:


.....
(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion


.....
(GV Hermann Haberl)

Für die GRÜNEN-Fraktion:


.....
(GR Martin Plackner)

St. Georgen im Attergau, am 19. MAI 2020.....

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 20. MAI 2020.....

Julia Buchstätter e.h.

Sekretariat